

Satzung in der Fassung vom 28.09.2023

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Geburtsvorbereitung – Familienbildung und Frauengesundheit – Bundesverband e.V.“ Das offizielle Kürzel der Gesellschaft lautet „GfG“.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Familien und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Engagement für eine umfassende Begleitung und Unterstützung vor, während und nach der Geburt sowie Förderung der Frauen- und Frauengesundheit in den unterschiedlichen Lebensphasen durch entsprechende Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit
 - Verankerung der Wertschätzung der Elternschaft durch entsprechende Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit
 - Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren u.ä. zu Erwachsenen-, Kinder- und Jugendbildung in diesen Bereichen unter Berücksichtigung des Anliegens der Inklusion
 - Aus- und Weiterbildung im Bereich von Geburtsvorbereitung, Geburtsbegleitung (Doula), Frauen-, Männer-, Kinder- und Jugendgesundheit, Mütterpflege, Familienbildung und Frauengesundheit
 - Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Lehrgängen o.ä., die den interdisziplinären Gedankenaustausch aller mit diesen Aufgabenbereichen betrauten Berufe unterstützen
 - Implementierung der Anerkennung der durch die GfG-Weiterbildungen erworbenen Qualifikationen in der Öffentlichkeit sowie in Bildungs-, Familien und gesundheitspolitischen Bereichen durch entsprechende Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit
 - Anregung der Durchführung entsprechender wissenschaftlicher Studien an Fachhochschulen, Universitäten u.a.
 - Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Vereinsziele
4. Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke strebt der Verein auch Aus- und Weiterbildung ggf. in Kooperation mit anderen Trägern der Wei-

terbildung, die ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, an. Die Aus- und Weiterbildung richtet sich nicht allein an die Mitglieder des Vereins, sondern ist öffentlich zugänglich.

5. Der Verein ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, deren Unternehmensgegenstand dem Zweck des Vereins gleich oder ähnlich ist, solche Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken. Der Verein ist berechtigt, seinen Vereinszweck nicht selbst, sondern durch solche Gesellschaften zu verfolgen und diesen Tätigkeiten des Vereins ganz oder teilweise zu überlassen. Der Verein kann – auch gemeinsam mit anderen Landesvereinen – Büros im Inland errichten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

1. Die Mitglieder des Bundesverbandes können sich zu Landes- oder Regionalverbänden zusammenschließen.
2. Ein Landesverband kann mehrere Bundesländer umfassen.
3. Die Mitglieder der Landes- oder Regionalverbände sind gleichzeitig Mitglied im Bundesverband. Die Aufnahme in die Landes- oder Regionalverbände erfolgt über den Bundesverband. Bereits aufgenommene Mitglieder des Bundesverbandes müssen ihrer Aufnahme in einen neu gegründeten Landes-/Regionalverband schriftlich einwilligen.
4. Die Satzungen der Landes- oder Regionalverbände müssen in Anlehnung an die Satzung des Bundesverbandes errichtet werden. Satzungsänderungen der Landes- oder Regionalverbände bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
3. Fördernde Mitglieder können so-

wohl natürliche als auch juristische Personen sein.

4. Mitglied des Vereins kann nur werden, wer seine Ziele unterstützt. Der Aufnahmeantrag ist bei natürlichen Personen unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung, bei juristischen Personen unter Angabe der Körperschaft und Anschrift schriftlich beim Bundesverband einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzliche/n Vertreterin/Vertreters nachweisen.
5. Mit dem Antrag erkennt die/der BewerberIn für den Fall ihrer/seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die gesamte Entwicklung des Vereins durch konstruktive Kritik zu fördern.
7. Ordentliche und fördernde Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und am Informationsdienst des Vereins teilzuhaben.
8. Nur die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
9. Die Mitgliedschaft ist nicht gleichbedeutend mit einem Qualifikationsnachweis für die Tätigkeit als Kursleiterin im Sinne des Vereins.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - a) Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss in schriftlicher Form bis zum 30. September in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben und innerhalb eines Monats auf eine schriftliche Mahnung nicht reagieren, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Dem von der Streichung bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
4. Namensmissbrauch des Vereins kann den Ausschluss zur Folge haben. Ein Ausschluss ist auch aus anderen wichtigen Gründen möglich (z.B. grob ungebührliches Benehmen oder Schädigung des Ansehens der

Gesellschaft).

Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Hat der Vorstand den Ausschluss beschlossen und dem Mitglied bekannt gemacht, ruhen die Mitgliedschaftsrechte desselben bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

2. Die Aufteilung des Beitrages zwischen dem Bundesverband und den einzelnen Landesverbänden wird vom Bundesvorstand bestimmt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Vertretung der Gesellschafterin
- d) Ausbildungsrat

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung, per Mail oder Fax einberufen. Die Einberufung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen und die vom gesamten Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die 14-Tages-Frist läuft mit dem Tage, der der Absendung der Einladung an die von dem Mitglied zuletzt genannten Kontaktdaten (Post- oder Mailadresse bzw. Faxnummer.) folgt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sofern es eine Emailadresse hat, diese schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige wie auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

3. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind dem Vorstand bis vierzehn Tage vorher mit kurzer Begründung schriftlich einzureichen.

4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ebenso auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

5. (a) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(b) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

(c) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

(d) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§10 Aufgaben / Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem:

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes
- d) Wahl zweier Revisorinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.
- e) Satzungsänderungen
- f) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung bestätigt:

- a) Neuaufnahmen von ordentlichen und fördernden Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- b) den Ausschluss von Mitgliedern.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder termingerecht eingeladen sind.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich

vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens sechs gewählten Mitgliedern, die einer internen Funktionsteilung unterliegen. Es sind dies:

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) 2. Vorsitzende(r)
- c) 3. Vorsitzende(r)
- d) Schatzmeisterin
- e) Schriftführerin
- f) ggf. ein weiteres Mitglied

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Vorstandsämter übernehmen.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Verteilung der Ämter (§ 11,1 d-f) erfolgt durch den Vorstand.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind und ihr Amt antreten können. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied zum Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Diese Mitgliederversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit. Wiederwahl ist möglich.

4. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die mindestens 1 Jahr ordentliches Mitglied im Verein sind.

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen eine fG-Weiterbildung absolviert haben.

5. Die/der 1., 2. und 3. Vorsitzende sind geschäftsführende, vertretungsbefugte Vorstände im Sinne des §26 BGB.

6. Verfügungsberechtigung
Der Vorstand kann nur Rechtsgeschäfte zur Erfüllung der von der Satzung festgeschriebenen Ziele eingehen. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist möglich und muss im Protokoll der folgenden Vorstandssitzung festgehalten werden.

Im Innenverhältnis sind sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

7. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 300 € für den Einzelfall verpflichten, der mehrheitlichen Zu-

stimmung des Vorstandes bedürfen.
8. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a ESTG gewähren.
9. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein(e) hauptamtliche(r) GeschäftsführerIn und bei Bedarf weitere MitarbeiterInnen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.
10. Hauptamtlich für den Verein tätige MitarbeiterInnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder - darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
12. Bei Stimmgleichheit muss eine weitere Sitzung des Vorstandes einberufen werden.
13. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
14. Die Sitzungen des Vorstandes sind für ordentliche Mitglieder offen.
15. Die Vertretung des Vereins als Gesellschafterin erfolgt durch ein bis

zwei, in den Mitgliederversammlungen parallel zum Vorstand zu wählende, Mitglieder des Vereins, die gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein können und diese Rolle unabhängig von allen anderen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

16. Der Ausbildungsrat setzt sich zusammen aus der Gesamtheit der AusbilderInnen. Er ist verantwortlich für die Inhalte der Ausbildung (Entwicklung von Curricula, Regeln der Durchführung, u.ä.) und ist bei Entscheidungen des Vorstandes über finanzielle Sachverhalte die die Ausbildung betreffen, mit einzubeziehen.

§ 12 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen VersammlungsleiterIn und der/dem ProtokollführerIn der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung durch eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederver-

sammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die drei Mitglieder des Vorstandes bzw. deren StellvertreterInnen zu LiquidatorInnen ernannt. Zur Beschlussfassung der LiquidatorInnen ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der LiquidatorInnen bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des § 47 ff. des BGB über die Liquidation.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gesellschaft für Geburtsvorbereitung - Familienbildung und Frauengesundheit - Bundesverband e.V.

Pohlstr. 28, 10785 Berlin, Tel.030/45 026920, E-Mail: gfg@gfg-bv.de
www.gfg-bv.de